

MESSSTELLENVERTRAG (MESSSTELLENBETREIBER – ANSCHLUSSNUTZER)

Zwischen

Flughafen Köln/Bonn GmbH, Heinrich-Steinmann-Str. 12, 51147 Köln

BDEW Codenummer: 007353/9907353000003

Steuernummer: 216/5706/0162; Steuer-ID.: DE 121 965 746

als grundzuständigem Messstellenbetreiber, im Folgenden **Messstellenbetreiber**,

und

[zur Nutzung des Anschlusses berechtigter Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder KWKG¹ mit ladungsfähiger Anschrift]

im Folgenden **Anschlussnutzer**,

gemeinsam im Folgenden als **Parteien** bezeichnet,

wird für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen an Marktlokationen des Anschlussnutzers nachfolgender Vertrag geschlossen²:

¹ Für konventionelle Erzeugungsanlagen (keine EEG- noch KWKG-Anlagen) bestehen keine Einbaupflichten für intelligente Messsysteme.

² **WICHTIG:** in Netzen der allgemeinen Versorgung kommt der Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 MsbG konkludent zustande, wenn nach der Installation einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems (weiter) Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, es bedarf also keiner Unterschriften (vgl. auch § 15). Dieser Automatismus gilt in geschlossenen Verteilernetzen (§ 110 EnWG) nicht, hier ist also jeweils ein ausdrücklicher Vertragsabschluss erforderlich. Ein Schriftformerfordernis besteht dabei nicht, das bedeutet der Vertragsabschluss in geschlossenen Verteilernetzen könnte z. B. durch formlosen Austausch einer E-Mail unter Bezugnahme auf den auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichten Vertrag erfolgen.

Präambel

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß §§ 29 ff. in den dort genannten Fällen zum Einbau von intelligenten Messsystemen bzw. modernen Messeinrichtungen³; auch die Messentgelte sind vom Gesetzgeber im Rahmen sog. Preisobergrenzen vorgegeben worden. Der Messstellenbetreiber ist nach diesem Vertrag für den Messstellenbetrieb zuständig, soweit der Anschlussnutzer gemäß § 5 MsbG bzw. der Anschlussnehmer gemäß § 6 MsbG keinen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Sofern beim Anschlussnutzer durch den Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung eingebaut wird, sieht § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 MsbG den Abschluss eines Messstellenvertrages zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer vor, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung des Messstellenbetriebs regelt (vgl. § 10 MsbG).

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

³ Das MsbG trifft keine ausdrückliche Anordnung, welche Zählpunkte von der Ausstattungsverpflichtung betroffen sind. Das Zusammenspiel der § 2 Nr. 28 (Definition des Zählpunkts), §§ 29 ff. (Ausstattungsverpflichtungen) sowie §§ 60 ff. (Marktkommunikation) legt allerdings nahe, dass nur die für netzrelevante Abrechnungsprozesse notwendigen Zählpunkte auszustatten sind. Insoweit ist es zur Erfüllung der gesetzlichen Einbau- und Rolloutpflichten ausreichend, die netzentgeltabrechnungs- **und** bilanzierungsrelevanten Messlokationen zu berücksichtigen. Ob es genügt, lediglich die bilanzierungsrelevanten Messlokationen auszustatten (orientiert an „MaBiS light“), ist offen. Insoweit ist ungeklärt ob es für die Ausstattungsverpflichtung ausreichend ist, dass eine Messlokation Messdaten liefert, die lediglich für die Netznutzungsabrechnung relevant sind.

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand; Messstellenbetrieb	4
§ 2 Anforderungen an die Messstelle	4
§ 3 Ausstattung von Messstellen mit intelligenter Messtechnik	5
§ 4 Messwerterhebung und -aufbereitung	5
§ 5 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik	5
§ 6 Entgelte	5
§ 7 Zahlungsbestimmungen	6
§ 8 Vorauszahlung	7
§ 9 Messgeräteverwender; Nachprüfung der Messeinrichtung	7
§ 10 Zutrittsrecht; Störung der Messeinrichtung	7
§ 11 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs	8
§ 12 Befreiung von der Leistungspflicht; Haftung	9
§ 13 Ansprechpartner; Kontaktinformationen	10
§ 14 Vertragsschluss und Beendigung des Vertrages	10
§ 15 Anpassung des Vertrags	11
§ 16 Übertragung des Vertrags	11
§ 17 Datenschutz	12
§ 18 Schlussbestimmungen	12

§ 1 Vertragsgegenstand; Messstellenbetrieb

1. Mit dieser Vereinbarung regeln die Parteien umfassend die zwischen ihnen bestehenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs für Elektrizität mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen (nachfolgend gemeinsam als „intelligente Messtechnik“ bezeichnet) an Messlokationen einer Marktlokation. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen aus § 2 MsbG; ergänzend gelten diejenigen des § 3 EnWG.
2. Der Messstellenbetreiber ist für den Anschlussnutzer als grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 1 MsbG tätig. Der Messstellenbetrieb umfasst dabei folgende Aufgaben:
 - a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Elektrizität einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG,
 - b. technischer Betrieb der Messstelle einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG,
 - c. die Durchführung der Smart-Meter-Gateway-Administration sowie
 - d. die Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem MsbG oder aus zu diesen erlassenen Rechtsverordnungen sowie auf deren Grundlage erlassener, vollziehbarer regulierungsbehördlicher Anordnungen ergeben.
3. Die vom Messstellenbetreiber eingebaute intelligente Messtechnik steht in seinem Eigentum.⁴ Der Einbau erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags. Nach Beendigung des Vertrags ist der Messstellenbetreiber zum Ausbau berechtigt.

§ 2 Anforderungen an die Messstelle

1. Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen des MsbG Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen.
2. Mess- und Steuereinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des MsbG, den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen und regulierungsbehördlichen Vorgaben sowie den von dem für die Messstelle des Anschlussnutzers zuständigen Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen.
3. Für Mess- und Steuereinrichtungen sind vom Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Der Anschlussnutzer wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass der Anschlussnehmer seine Pflichten aus Satz 1 erfüllt.

⁴ Der Messstellenbetreiber hat einen Anspruch auf den Einbau von in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtungen (vgl. § 3 Abs. 3 MsbG). Die Formulierung geht davon aus, dass der Messstellenbetreiber Eigentümer der Messtechnik ist. Sofern dieses nicht der Fall sein sollte (z. B. bei Leasing- oder Pachtmodellen), wäre die Formulierung entsprechend anzupassen.

§ 3 Ausstattung von Messstellen mit intelligenter Messtechnik

1. Der Messstellenbetreiber wird im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen
 - a. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG⁵ besteht,
 - b. bei Betreibern von Erzeugungsanlagen nach dem EEG⁶ bzw. dem KWKG mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW

Messstellen an diesen Marktlokationen mit intelligenten Messsystemen ausstatten, sofern dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 Abs. 1 und 2 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.

2. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt
 - a. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh,
 - b. bei Betreibern von Erzeugungsanlagen nach dem EEG bzw. KWKG Neuanlagen mit einer installierten Leistung über 1 kW bis einschließlich 7 kW

Messstellen an diesen Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen auszustatten, sofern dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 Abs. 3 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.

3. Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Messstellen an Marktlokationen von Anschlussnutzern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.

§ 4 Messwerterhebung und -aufbereitung

1. Die Messung entnommener Elektrizität und die Messung von Strom aus Anlagen nach dem EEG oder KWKG richtet sich nach § 55 MsbG.
2. Vorbehaltlich abweichender Regelungen nach § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG ist der Messstellenbetreiber gemäß § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 MsbG zur Messwertaufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) verpflichtet. Unter Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sind rechnerische Vorgänge zu verstehen, die ausgefallene Messwerte oder Messwertreihen überbrücken oder unplausible Messwerte korrigieren. Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet.⁷

§ 5 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik

Die Standardleistungen bei der Durchführung des Messstellenbetriebs mit intelligenter Messtechnik ergeben sich aus § 35 Abs. 1 MsbG. Leistungen, die über die Standardleistungen gemäß § 5 Abs. 1 hinausgehen (Zusatzleistungen), bietet der Messstellenbetreiber gegen gesondertes Entgelt an.

§ 6 Entgelte

1. Für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag zahlt der Anschlussnutzer für jeden Zählpunkt gesondert ein Entgelt. Die Entgelte werden vom Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der in §§ 31 und 32 MsbG gesetzlich vorgegebenen Preisobergrenzen festgelegt und ergeben sich aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt, derzeit unter www.koeln-bonn-airport.de Satz 1 gilt nicht, soweit und solange der Lieferant des Anschlussnutzers die Entgelte mit schuldbefreiender Wirkung für den Anschlussnutzer an den Messstellenbetreiber zahlt.

⁵ Dieser Einbaufall ist nur in Netzen der allgemeinen Versorgung relevant, da § 14a EnWG in geschlossenen Verteilernetzen keine Anwendung findet (vgl. § 110 Abs. 1 EnWG).

⁶ Wir gehen davon aus, dass der gMSB in einem geschlossenen Verteilernetz für den Messstellenbetrieb mit mME und iMsys an EEG-Anlagen zuständig ist. Grund hierfür ist die Regelung in § 10a EEG 2017, nach der für den Messstellenbetrieb die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden sind – das MsbG wiederum differenziert bei der Einbaupflicht des gMSB nicht zwischen den verschiedenen Netzstatus.

⁷ Vgl. VDE-AR-N 4400:2019-07.

2. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, das jeweilige Entgelt für die Durchführung des Messstellenbetriebs durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Die jeweils geltenden Preisobergrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden. Anlass für eine solche Entgeltanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag. Der Messstellenbetreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Entgeltanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für den Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Entgeltanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Entgeltanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Entgeltanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Messstellenbetreibers nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Entgeltanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Anschlussnutzer ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Anschlussnutzer hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Messstellenbetreibers gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach diesem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Entgeltanpassungen werden nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Anschlussnutzer kann in diesem Fall den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen.
3. Die Entgelte nach § 6 Abs. 1 sind Jahresentgelte. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, [monatlich, vierteljährlich, halbjährlich] nachschüssige Teilbeträge in Höhe der im **Preisblatt** genannten Entgelte zu verlangen.⁸ Im Falle eines unterjährigen Ein- oder Auszugs des Anschlussnutzers sowie einer unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung der Marktlokation erfolgt die Berechnung des Entgelts anteilig. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

§ 7 Zahlungsbestimmungen

1. Sämtliche Rechnungsbeträge werden zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschläge zu dem vom Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig.⁹
2. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Parteien berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Anschlussnutzers angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung zu ergreifen; fordert der Messstellenbetreiber erneut zur Zahlung auf oder lässt der Messstellenbetreiber den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die Höhe der Pauschalen ist auf den Internetseiten des Messstellenbetreibers unter www.koeln-bonn-airport.de veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschalen.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
4. Gegen Forderungen der jeweils anderen Partei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Anschlussnutzers gegen den Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Pflicht zum Messstellenbetrieb im Sinne von § 12.

⁸ Über diese Formulierung ist es möglich, Teilbeträge nur in bestimmten Fällen (z. B. intelligente Messsysteme) zu verlangen.

⁹ Wir sehen keine Regelung zum Zahlungsweg vor und schlagen vor, diese Frage auf die erste Rechnung zu verlagern. Dort ist anzugeben, welche Zahlungswege dem Anschlussnutzer zur Verfügung stehen; auch die SEPA-Lastschrift kann dort angeboten werden. Alternativ kann z. B. auch die gemäß § 37 MsbG erforderliche individuelle Information des Anschlussnutzers genutzt werden.

§ 8 Optional: Vorauszahlung

1. Der Messstellenbetreiber kann vom Anschlussnutzer für Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag [monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche] Vorauszahlungen verlangen, wenn der Anschlussnutzer mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Anschlussnutzer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät, ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages vom Messstellenbetreiber wirksam außerordentlich gekündigt worden ist oder wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Entgelt, das der Anschlussnutzer gemäß § 6 für den Messstellenbetrieb zu zahlen hat. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Anschlussnutzer nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlung verrechnet. Das Verlangen der Vorauszahlung ist gegenüber dem Anschlussnutzer in Textform zu begründen.
3. Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 81 jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Anschlussnutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach zwei Jahren fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des § 8 Abs. 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre die Zahlungen des Anschlussnutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Anschlussnutzer, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 9 Messgeräteverwender; Nachprüfung der Messeinrichtung

1. Der Messstellenbetreiber ist im Hinblick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich dafür aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
2. Der Anschlussnutzer kann jederzeit eine Nachprüfung der an seiner Messstelle installierten Messeinrichtungen verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, sondern als Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) bei einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG, so hat der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass eine Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Anschlussnutzer. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 MessEG bleiben unberührt.
3. Ergibt eine Prüfung einer Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Messwerte für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Messwernerhebung gemäß § 71 Abs. 3 MsbG entweder aus dem Durchschnitt des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Messwernerhebungszeitraums oder aufgrund des auf die letzte fehlerfreie Messwernerhebung bezogenen Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit keine Parallelmessung vorhanden ist, deren Messwerte ausreichende Verlässlichkeit bieten.
4. Soweit die an der Messstelle des Anschlussnutzers installierte Messeinrichtung nach § 35 MessEG von den Vorgaben des MessEG und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) befreit ist, geht die hierüber zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer abgeschlossene Vereinbarung über die Befreiung den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 vor.

§ 10 Zutrittsrecht; Störung der Messeinrichtung

1. Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Messstellenbetreiber und seinen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag erforderlich ist.

2. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Gebäude erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.
3. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist. Wenn der Anschlussnutzer den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.
4. Bei Störung, Beschädigung oder Verlust der Messeinrichtung hat der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren (Tel.: **02203-403323**; E-Mail: **energieinfo@koeln-bonn-airport.de**).

§ 11 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

1. Soweit die Durchführung des Messstellenbetriebs durch unvorhersehbare Umstände, auf die die Parteien keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich ist, ruhen die Verpflichtungen beider Parteien aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Anschlussnutzers angemessen und wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung des Messstellenbetriebs rechtzeitig vorher in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Anschlussnutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Messstellenbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Eine Unterrichtung kann entfallen, wenn sie
 - a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Messstellenbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
3. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern sowie
 - c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
4. Bei einem Zahlungsverzug des Anschlussnutzers mit einem Betrag, der mindestens den nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelten für zwei Monate entspricht (mindestens aber € 20,00)¹⁰ oder bei wiederholtem Zahlungsverzug in dieser Höhe ist der Messstellenbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Die Einstellung oder Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Einstellung oder Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

¹⁰ Ob eine Sperrung bereits bei Beträgen unter € 100,00 rechtssicher durchführbar ist, ist wegen § 19 Abs. 2 Satz 4 StromGVV fraglich. Durch die Sperrung ist faktisch auch der Strombezug unterbrochen. Demgegenüber entsprechen € 20,00 dem Jahresentgelt für moderne Messeinrichtungen. Dies könnte für die Zulässigkeit einer Sperrung – auch bei unter € 100,00 liegenden Zahlungsausfällen – sprechen.

Dem Anschlussnutzer wird die Einstellung oder Unterbrechung spätestens vier Wochen¹¹ vorher angeordnet und die Einstellung oder Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher mitgeteilt. Bei einer Unterbrechung der Anschlussnutzung wird der Messstellenbetreiber für den Fall, dass er nicht selbst der zuständige Netzbetreiber ist, den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Anschlussnutzer wird den Messstellenbetreiber auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

5. Die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung und der Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs sind vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Der Messstellenbetreiber stellt dem Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten gemäß dem im Internet veröffentlichten **Preisblatt** pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnutzer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
6. Der Messstellenbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung und die Einstellung des Messstellenbetriebs unverzüglich aufzuheben bzw. aufheben zu lassen, sobald die Gründe für die Einstellung oder Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung und der Aufnahme des Messstellenbetriebs bezahlt sind.
7. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, die Anschlussnutzung durch Einstellung des Messstellenbetriebs zu unterbrechen, soweit der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer gegenüber zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt ist. Dies gilt entsprechend bei Personenidentität von Messstellenbetreiber und Netzbetreiber.

§ 12 Befreiung von der Leistungspflicht; Haftung

1. Der Messstellenbetreiber ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat und soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch nicht mehr möglich ist.
2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Messstellenbetreiber, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch nicht mehr möglich ist. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.
3. Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Anschlussnutzer zu Schäden durch Unterbrechung der oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gilt für die Haftung des Messstellenbetriebers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

¹¹ Die Fristen orientieren sich an denen der Grundversorgungsverordnung. Das ist u. E. aber nicht zwingend. Da mit dem Netzbetreiber ohnehin eine Sperrvereinbarung getroffen werden muss, kann darin auch ein abweichendes/sinnvolleres Verfahren als im standardisierten Netznutzungsvertrag der BNetzA mit kürzeren Fristen vereinbart werden.

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.

[...]

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

4. Der Messstellenbetreiber wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Anschlussnutzer diese Auskunft vorher angefordert hat.
5. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
6. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Ansprechpartner; Kontaktinformationen

1. Für den Anschlussnutzer stehen auf Seiten des Messstellenbetreibers die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:
energieinfo@koeln-bonn-airport.de
2. Der Anschlussnutzer wird dem Messstellenbetreiber seine für die Vertragsabwicklung erforderlichen Kontaktinformationen (Vorname, Nachname bzw. Firma, ggf. Registergericht und Registernummer, Anschrift, Telefon-/Mobilnummer und die E-Mail-Adresse) auf Anforderung binnen 14 Tagen mitteilen.
3. Änderungen der Kontaktinformationen werden sich die Parteien unverzüglich gegenseitig in Textform mitteilen.

§ 14 Vertragsschluss und Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag kann vom Anschlussnutzer mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats¹² gekündigt werden. Der Messstellenbetreiber kann den Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen,

¹² Das MsbG enthält keine Vorgaben zur Kündigungsfrist. Nach derzeitiger Fassung der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen“ (WiM) muss ein neuer MSB dem VNB die „Anmeldung Messstellenbetrieb“ (Prozess Beginn Messstellenbetrieb) spätestens 15 Werkzeuge vor dem gewünschten Zuordnungsbeginn senden. Insofern wäre eine Kündigungsfrist von zwei Wochen angemessen, zumal sie nicht wettbewerbsbehindernd wirken dürfte. Für Anschlussnutzer in einem Industrie-/ oder Arealnetz kann auch eine längere Kündigungsfrist angemessen sein, da der Messstellenbetrieb etwa in einem Chemiepark oder Flughafen an spezielle zusätzliche (v.a. sicherheitstechnische) Voraussetzungen geknüpft ist. Wir haben als Vorschlag eine 3-Monats-Frist eingefügt.

- a. soweit eine Pflicht zur Durchführung des Messstellenbetriebs auf der Grundlage des MsbG nicht oder nicht mehr besteht oder
 - b. soweit gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrags angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG entspricht.¹³
2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt und der Messstellenbetrieb eingestellt werden. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.
 3. Die Kündigung bedarf der Textform.
 4. Der Vertrag endet des Weiteren, wenn der Messstellenbetreiber seine Grundzuständigkeit durch eine Übertragung gemäß §§ 41 ff. MsbG bzw. durch Abgabe des Netzbetriebs verliert.

§ 15 Anpassung des Vertrags

Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. MsbG, EnWG, MessEG, auf deren Grundlage ergangenen Verordnungen, höchstrichterlichen Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, diesen Vertrag – mit Ausnahme der Entgelte – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen dieses Vertrages nach diesem Paragraphen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 16 Übertragung des Vertrags

Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Anschlussnutzer rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Regelung unberührt.

¹³ Besteht kein Messstellenvertrag mit einem Anschlussnehmer und hat sich der Anschlussnutzer nicht für einen dritten, wettbewerblichen Messstellenbetreiber entschieden, unterliegt der grundzuständige Messstellenbetreiber einem Kontrahierungszwang. Eine ordentliche Kündigung ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig kann er nicht endlos an den Vertrag gebunden sein, insbesondere dann nicht, wenn eine Gesetzesänderung eine Anpassung des Vertrages erfordert oder der Messstellenbetreiber seine Funktion des grundzuständigen Messstellenbetreibers abgibt oder verliert. Für diese Fälle sieht der Vertrag eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit für den Messstellenbetreiber vor.

